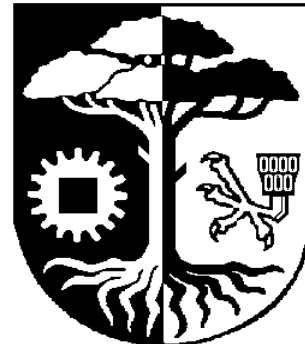


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



13. Jahrgang

06. Mai 2004

Nr.: 18

Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004	2
2. Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Ortsbeirates Gröben	4
3. Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung	6
4. Bekanntmachung der öffentlichen Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Ludwigsfelde zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	7
5. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27. April 2004	7
6. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 27. April 2004	9
7. Öffentliche Bekanntmachung von Grundstücksnummerierungen	10
8. Bekanntmachung eines Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für den Ausbau der L 40, Zossener Damm in der Ortsdurchfahrt Blankenfelde	11
9. Bekanntmachung der Ortsbeiratssitzung des Ortsteiles Kerzendorf der Stadt Ludwigsfelde am 12. Mai 2004	11
10. Anlage zum Beschluss Nr. 1.050.06/064.04	12

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die

Stadt Ludwigsfelde
wird in der Zeit vom 24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Zimmer 0.02, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Zimmer 0.02, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Teltow Fläming, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirktes aufhält,

- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
- verlegt.
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **23. Mai 2004**
- oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **28. Mai 2004** versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. Juni 2004, 18.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Ortsbeirates Gröben

am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Ludwigsfelde liegt in der Zeit **vom 17. 05. 2004 bis 19.05.2004 bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3** zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	17. Mai 2004	10.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	18. Mai 2004	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	19. Mai 2004	08.00 - 15.00 Uhr

2. Jeder hat das Recht, in dem obengenannten Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der obengenannten Auslegungsfristen spätestens bis **zum 28.05.2004, 12.00 Uhr** bei der obengenannten Wahlbehörde Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 16. 05. 2004** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Auf Antrag werden:

- Wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift zu den oben genannten Dienststunden bis einschließlich Freitag, den **28.05.2004**, 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3 zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch **Briefwahl** wählen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- die in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
- die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, daß sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von den **Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis **zum 11. Juni 2004, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. In den Fällen nach Punkt 7a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, **13. Juni 2004, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, **13. Juni 2004, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem hellblauen Wahlschein zugleich:

- einen hellgrünen Stimmzettel,
- einen hellblauen Wahlumschlag,
- einen rosafarbenen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt.

9. Bei der Briefwahl hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- seinen Wahlschein und
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin der
Stadt Ludwigsfelde

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid der Stadtverwaltung Ludwigsfelde vom 08.04.2004 an die unbekanntenen Erben nach Helene Lehmann in Ludwigsfelde, OT Wietstock, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Sitz der Erben unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.06.1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18.10.1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Kämmerei/Steuern, Rathausstr. 3 in 14974 Ludwigsfelde zur Sprechzeit, dienstags, donnerstags und freitags 9 bis 12 Uhr und dienstags 13 bis 16 Uhr und donnerstags 13 bis 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde als zugestellt.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Ludwigsfelde zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Vorschlagsliste wird in der Zeit vom 24. Mai 2004 bis zum 02. Juni 2004 im Bürgerservice der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Erdgeschoss, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, öffentlich ausgelegt.

Sie kann während der Öffnungszeiten des Bürgerservices

Montag	10.00 - 15.00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 15.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

sowie in allen Ortsteilen in den Schaukästen für öffentliche Bekanntmachungen von jedermann eingesehen werden.

Gegen die in der Vorschlagsliste enthaltenen Personen kann in der Zeit vom 03. bis 11. Juni 2004 schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Stelle Einspruch eingelegt werden.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

**Beschlüsse
der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
vom 27. April 2004**

Beschluss Nr. 1.050.06/064.04

Erstellung einer Vorschlagsliste durch die Stadt Ludwigsfelde zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen)

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt die Aufnahme eines jeden Kandidaten der Kandidatenliste (Anlage) in die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.055.06/065.04**Satzung zur Aufhebung der Marktsatzung und der Marktgebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt die Satzung zur Aufhebung der Marktsatzung und der Marktgebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.056.06/066.04**Nachtrag zum Kooperationsvertrag vom 15.06.2000 zwischen der Stadt Ludwigsfelde, der DC Immobilien GmbH & Co. Projekt Ahrensdorf KG und der Daimler Chrysler Entwicklungsgesellschaft für Immobilien mbH**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Kooperationsvertrages vom 15.06.2000 zwischen der Stadt Ludwigsfelde, der DC Immobilien GmbH & Co. Projekt Ahrensdorf KG und der Daimler Chrysler Entwicklungsgesellschaft für Immobilien mbH gemäß Anlage 1.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notarielle Vertragsänderung vorzunehmen und die kommunalaufsichtliche Genehmigung einzuholen.
3. Der Beschluss Nr. 1.027.04/044.04 vom 02.03.2004 wird aufgehoben.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.052.06/067.04**Aufstellungsbeschluss****- Stellplatzsatzung für das Gemeindegebiet Ludwigsfelde**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf der Grundlage des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung, eine örtliche Bauvorschrift über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge für das Gemeindegebiet aufzustellen.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.066.06/068.04**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

**Beschlüsse
der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom
27. April 2004**

Beschluss Nr. 1.054.06/069.04**Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der mmV Markt-Marketing + Veranstaltungsservice GmbH Kleinmachnow zur zweckgebundenen Überlassung des Rathausplatzes zum 01.05.2004**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde beschließt den Abschluss des in der Anlage 1 beigefügten Vertrages mit der mmV Markt-Marketing + Veranstaltungsservice GmbH zur zweckgebundenen Überlassung des Rathausplatzes zum 01.05.2004.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.039.06/70.04**Veräußerung kommunaleigener Flurstücke**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die in der Anlage aufgeführten Grundstücke meistbietend auszuschreiben (Mindestgebot Verkehrswert/Bodenrichtwert) und zu veräußern. Soweit vom Ausschreibungsverfahren abgewichen und eine Direktvergabe erfolgen soll, bedarf es eines gesonderten Beschlusses.

Eine Ausnahme hierbei bilden Pachtgrundstücke, über die unbefristete Pachtverträge vor dem 01.01.2004 geschlossen wurden. Die Stadt gewährt diesen Pächtern ein Vorkaufsrecht zum Bodenrichtwert / bei Erfordernis zum Verkehrswert, soweit es nicht bereits gesetzlich verankert ist. Wird vom Vorkaufsrecht kein Gebrauch gemacht, sind auch diese Grundstücke meistbietend auszuschreiben.

Alle mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Nebenkosten tragen die Erwerber.

Die ergänzenden Erläuterungen zur Beschlussvorlage Nr. 1.039 „Veräußerung kommunaleigener Flurstücke“ sind dem Beschluss beizulegen.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung
Grundstücksnummerierungen**

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde hat nachfolgend aufgeführte Hausnummern festgesetzt, verändert bzw. aufgehoben. Diese sind per 30. April 2004 rechtswirksam.

Ort / Ortsteil / Straße	Flur/Flurstück	Hausnummer alt	Hausnummer neu
Ludwigsfelde Rheinstraße	1 / 215 T.	-	5 A
Ludwigsfelde Augustastrasse	15 / 119 + 120T.	-	33
Ludwigsfelde Luckenwalder Straße	6 / 542	-	9
Ludwigsfelde Eschenallee	5 / 5 T.	-	1 A
Ludwigsfelde Neckarstraße	1 / 150 T. + 1 / 151 T.	-	6 A
Ludwigsfelde Rheinstraße	1 / 286 T.	-	38 A
Ludwigsfelde Gaggenauer Straße	6 / 649	-	71
Ludwigsfelde Gaggenauer Straße	6 / 662	-	32,34,36,38,40,42, 44,46,48,50,52
Ludwigsfelde Luisenstraße	15 / 61+ 62	-	14
Ludwigsfelde Luisenstraße	15 / 63	-	16
Ludwigsfelde Meisenweg	9 / 311	-	42
Ludwigsfelde Anton-Saefkow-Ring	3 / 487	14	außer Kraft
Ludwigsfelde Fichtestraße	3 / 645 + 647	7	außer Kraft
OT Genshagen Waldstraße	2 / 525	-	9B
OT Genshagen Waldstraße	2 / 526	-	9A
OT Groß Schulzendorf Eichenweg	6 / 100 T.	-	16
OT Groß Schulzendorf Eichenweg	6 / 100 T.	-	10
OT Siethen Seestückeweg	8 / 610	-	16
OT Siethen Ebereschenallee	6 / 16 T.	-	2

Die Nummerierungsunterlagen können im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Bauverwaltung, Rathausstraße 3, Zimmer 2.17, eingesehen werden.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung**Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der L 40, Zossener Damm in der Ortsdurchfahrt Blankenfelde**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **18. Mai 2004**
um **10.00 Uhr**
im **Gemeindesaal der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**
Ort **Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 12. Mai 2004, findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Kerzendorf, Dorfstraße 21, die nächste Ortsbeiratssitzung des Ortsteiles Kerzendorf der Stadt Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Vorlage Nr. 1.001: Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Stadt Ludwigsfelde über die Benutzung der Gemeindehäuser in den Ortsteilen Gröben, Kerzendorf, Jütchendorf und Genshagen
- 2.0. Vorlage Nr. 1.004: Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeindehäuser in den Ortsteilen, Kerzendorf, Gröben, Jütchendorf, Genshagen, Siethen, Löwenbruch, Ahrensdorf und Wietstock
- 3.0. Konzeption Parkgestaltung Kerzendorf
- 4.0. Einwohnerfragestunde
- 5.0. Informationen der Ortsbürgermeisterin

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kerzendorf kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 05. 05. 2004

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister